

# Amtliches Mitteilungsblatt



Charité - Universitätsmedizin Berlin

## Habilitationsordnung

der Medizinischen Fakultät der Charité - Universitätsmedizin Berlin

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

**Nr. 15 / 2005**

14. Jahrgang / 1. Juni 2005

---

## Charité – Universitätsmedizin Berlin

# Habilitationsordnung

## der Medizinischen Fakultät der Charité –Universitäts– medizin Berlin(HabOMed)

Auf der Grundlage des Art. I § 5 Abs. 3 i.V.m. § 10 Nr. 1 des Vorschaltgesetzes zum Gesetz über die Umstrukturierung der Hochschulmedizin im Land Berlin (HS-Med-G) vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) hat der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin am 10. Januar 2005 folgende Habilitationsordnung erlassen<sup>\*)</sup>:

### Inhalt

- § 1 Habilitation und Habilitationszweck
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Habilitationskommission
- § 6 Habilitationsverfahren
- § 7 Entscheidung über die Habilitationsleistungen
- § 8 Rücknahme des Antrages
- § 9 Habilitationsurkunde
- § 10 Erlöschen und Entzug der Lehrbefähigung
- § 11 Änderung der Lehrbefähigung
- § 12 Allgemeine Verfahrensregelungen
- § 13 Besondere Verfahren
- § 14 Übergangsregelung
- § 15 Inkrafttreten

### § 1 Habilitation und Habilitationszweck

Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein als Habilitationsfach zugelassenes Fachgebiet der Medizin/Zahnmedizin in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

Als Habilitationsfach zugelassen gelten alle Gebiete der Medizin/Zahnmedizin in Forschung und Lehre, die an der Medizinischen Fakultät der Charité - Universitätsmedizin Berlin wenigstens durch ein habilitiertes Mitglied vertreten sind. Habilitationsfächer können auch durch Beschluss des Fakultätsrates festgestellt werden. Die Feststellung kann anlässlich eines Habilitationsverfahrens erfolgen. Zuständig für alle Entscheidungen in Habilitationsangelegenheiten ist der erweiterte Fakultätsrat im Sinne von § 70 Abs. 5 Berliner Hochschulgesetz.

### § 2 Habilitationsleistungen

Habilitationsleistungen bestehen aus (1) Vorlage einer Habilitationsschrift, aus (2) Vorlage von Nachweisen akademischer Lehrtätigkeit, aus (3) einer Probelehrveranstaltung, aus (4) einem öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag, aus (5) der Pflichtveröffentlichung und (6) aus der Antrittsvorlesung.

Die Habilitationsschrift kann in englischer Sprache vorgelegt werden.

(1) Die Habilitationsschrift kann

1. in Form einer umfassenden, wesentlich neue Erkenntnisse erbringenden Habilitationsschrift (Monographie) in dem Habilitationsfach, oder
2. in Form einer kumulativen Habilitationsschrift vorgelegt werden. Diese stützt sich auf eigene bereits publizierte Forschungsergebnisse, die in Form von Originalarbeiten in die Habilitationsschrift einbezogen sind. Die Originalarbeiten, überwiegend in Erst- oder Letztautorenschaft, sollen die Kreativität und breite wissenschaftliche Befähigung erkennen lassen. Die Originalarbeiten müssen in nationalen und internationalen Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren veröffentlicht sein. Die Anteile des/der Habilitanden/Habilitandin an Gemeinschaftspublikationen sind nachvollziehbar darzulegen.

(2) Nachweise zur Befähigung zu akademischer Lehrtätigkeit (Besuch eines hochschuldidaktischen Kurses, spezialisierte und quantitativ bewertbare Aufstellung der akademischen Lehrtätigkeit) sind vorzulegen. Weitere Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung zur Habilitationsordnung.

(3) Im Rahmen der Habilitationsleistungen ist eine Probelehrveranstaltung zum Zweck der Erstellung eines didaktischen Gutachtens abzuhalten, in das auch eine Stellungnahme der Ausbildungskommission über die bisherige Lehrtätigkeit des Habilitanden/der Habilitandin im Bereich der Ausbildung einbezogen wird.

Die Probelehrveranstaltung ist von dem Habilitanden/der Habilitandin im Einvernehmen mit der Habilitationskommission anzusetzen. Hierzu sind die Mitglieder der Ausbildungskommission einzuladen. Das Gutachten darf nicht von der/dem Dienstvorgesetzten der Habilitandin/des Habilitanden erstellt werden. Detaillierte Festlegungen dazu werden in der Verfahrensordnung geregelt.

<sup>\*)</sup> Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 24. Februar 2005 bestätigt worden

(4) Im Rahmen der Habilitationsleistungen ist ein frei gehaltener öffentlicher wissenschaftlicher Vortrag von ca. 15 Minuten mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache vor dem Fakultätsrat zu halten. Es sind von dem Habilitanden/der Habilitandin drei Themen zur Auswahl einzureichen, die aus Forschungsgebieten des Habilitanden/der Habilitandin stammen sollen. Die Habilitationskommission wählt davon ein Thema für den öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag aus und teilt es dem Habilitanden/der Habilitandin mindestens zwei Wochen vor dem Vortragstermin mit. Die Habilitationskommission soll Vortragsthemen zurückweisen, die untereinander oder mit dem Thema der schriftlichen Habilitationsleistung oder der Dissertation in einem engen Zusammenhang stehen.

#### (5) Pflichtveröffentlichung

Der Habilitand/die Habilitandin ist verpflichtet, seine/ihre schriftliche Habilitationsleistung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich zu machen, indem er/sie unentgeltlich Exemplare an die Medizinische Bibliothek abliefern. Näheres regelt die Verfahrensordnung zur Habilitationsordnung.

(6) Die Antrittsvorlesung ist als Abschluss zu gestalten und sollte im Rahmen der Pflichtlehre gehalten werden (siehe §9).

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind

(1) ein im Geltungsbereich des Grundgesetzes anerkanntes abgeschlossenes Hochschulstudium sowie die Berechtigung zur Führung eines Doktorgrades,

(2) der Nachweis der Anerkennung als Facharzt/Fachärztin bzw. als Zahnarzt/Zahnärztin, wenn die Habilitation für ein Fach mit Aufgaben in der Krankenversorgung beantragt wird,

(3) die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen und akademischen Graden, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht bzw. erworben wurden,

(4) der Nachweis einer ausreichenden Tätigkeit in der studentischen Ausbildung. Näheres regelt die Verfahrensordnung zur Habilitationsordnung,

(5) der Nachweis einer hochschuldidaktischen Weiterbildung nach der Promotion. Näheres regelt die Verfahrensregelung zur Habilitationsordnung,

(6) der Nachweis einer intensiven und erfolgreichen wissenschaftlichen Tätigkeit. Näheres regelt die Verfahrensregelung zur Habilitationsordnung.

### § 4 Zulassungsverfahren

(1) Begehrt ein Wissenschaftler/ eine Wissenschaftlerin die Eröffnung eines Habilitationsverfahrens, so nimmt er/sie Kontakt zum/zur zuständigen Habilitationsbeauftragten seines/ihrer Campus auf, der/die lt. § 5(2) vom

Fakultätsrat benannt wurde. Er/Sie lässt sich beraten, ob die Habilitationsvorleistungen lt. § 3 erfüllt sind und den Antrag zur Eröffnung eines Habilitationsverfahrens rechtfertigen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist unter Angabe des Faches, für das nach § 1 die Lehrbefähigung angestrebt wird, schriftlich an den Dekan/die Dekanin der Medizinischen Fakultät der Charité - Universitätsmedizin Berlin zu richten. Der Antrag und die Unterlagen sind im Dekanat einzureichen.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Tabellarischer Lebenslauf mit wissenschaftlichem Werdegang;
- b) Zeugnis oder Urkunde des Hochschulabschlusses;
- c) Approbationsurkunde, wenn die Habilitation für ein Fach beantragt wird, in dem die ärztliche/ zahnärztliche Approbation erforderlich ist;
- d) Urkunde der Promotion;
- e) gegebenenfalls Nachweise gemäß § 2 (2);
- f) Nachweis der durchgeführten akademischen Lehrveranstaltungen gemäß § 2 (2) und weiterer Tätigkeit in der studentischen Ausbildung entsprechend der Geschäftsordnung.
- g) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer hochschuldidaktischen Weiterbildung nach der Promotion;
- h) Verzeichnis aller wissenschaftlichen Publikationen und Vorträge einschließlich der Dissertation gemäß § 2 (2);
- i) schriftliche Habilitationsleistungen gemäß § 2 (1) in zwölf Exemplaren;
- j) maximal 10 der wichtigsten Originalarbeiten, im Falle der Einreichung einer Monographie gemäß § 2 (1.1) in Form 12 gebundener Exemplare;
- k) eine Erklärung, die besagt,
  - dass weder früher noch gleichzeitig ein Habilitationsverfahren durchgeführt oder angemeldet wird bzw. wurde,
  - welchen Ausgang ein durchgeführtes Habilitationsverfahren hatte,
  - dass die vorgelegte Habilitationsschrift ohne fremde Hilfe verfasst, die beschriebenen Ergebnisse selbst gewonnen sowie die verwendeten Hilfsmittel, die Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen und mit technischen Hilfskräften sowie die verwendete Literatur vollständig in der Habilitationsschrift angegeben wurden.
  - dass dem Bewerber/der Bewerberin die geltende Habilitationsordnung bekannt ist.
- l) Führungszeugnis
- m) Nachweis der Entrichtung einer Habilitationsgebühr. Näheres regelt die Gebührensatzung.

(4) Der Fakultätsrat soll innerhalb von zwei Monaten die Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung des Antrages auf Zulassung zum Habilitationsverfahren treffen. Die Frist beginnt, wenn die Unterlagen gemäß § 4 (3) vollständig dem Dekan/der Dekanin vorliegen. Ausnahmen gelten bei Vorgängen, die in § 4 (6) geregelt sind.

(5) Die Zulassung darf abgelehnt werden, wenn die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die mit dem Zulassungsantrag eingereichten Unterlagen nach §

4 (3) unvollständig sind und binnen einer Frist von sechs Monaten nach Aufforderung nicht ergänzt werden, der gemäß § 8 (6) festgelegte Zeitraum von zwei Jahren noch nicht abgelaufen ist oder bereits einmal schriftliche Habilitationsleistungen des Antragstellers/ der Antragstellerin an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelehnt wurden.

(6) Von Anträgen auf Zulassung zum Habilitationsverfahren mit interdisziplinärer Themenstellung unterrichtet der Dekan/die Dekanin alle fachlich betroffenen Fachbereiche/Fakultäten der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin und fordert eine Stellungnahme an. Er entscheidet anschließend, ob das Verfahren an der Fakultät der Antragstellung durchgeführt werden soll.

I. Ein Habilitand/eine Habilitandin kann beim Dekan/bei der Dekanin beantragen, dass sein/ihr Habilitationsverfahren von mehreren fachlich betroffenen Fachbereichen/Fakultäten gemeinsam durchgeführt wird (interdisziplinäres Habilitationsverfahren). Der Dekan/die Dekanin unterrichtet die weitere/n Fakultät/en bzw. Fachbereich/e über den Antrag und führt die Entscheidung des Fachbereichs/Fakultätsrates bzw. der Fakultätsräte/Fachbereichsräte herbei, ob das Verfahren

- a) nur in einer Fakultät/Fachbereich oder
- b) durch eine gemeinsame Kommission der Fakultäten/Fachbereiche durchzuführen ist. Im Falle einer Nichteinigung der Fakultäten/Fachbereiche entscheidet entsprechend Art. I § 8 Abs. 4 Vorschaltgesetz der Medizinsenat gemeinsam mit dem zuständigen Gremium (Akademischer Senat) der anderen beteiligten Hochschule.

II. Wird das Verfahren gem. I a) durchgeführt, so sind die anderen betroffenen Fakultäten zuvor anzuhören und in der Habilitationskommission angemessen zu beteiligen.

III. Auch ohne entsprechenden Antrag gem. Abs. I. Satz 1 können der Fakultätsrat der Charité - Universitätsmedizin Berlin und der jeweils andere betroffene Fakultätsrat beschließen, dass ein Habilitationsverfahren von mehreren Fakultäten/Fachbereichen durchgeführt wird. Es ist dann Abs. 1. entsprechend anzuwenden.

## § 5 Habilitationskommission

(1) Stimmt der Fakultätsrat dem Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren zu, so bestellt er anschließend die Habilitationskommission, die für die Habilitationsentscheidungen Gutachten einholt.

(2) Die Habilitationskommission wird geleitet von dem/der jeweiligen Habilitationsbeauftragten. Der/die Habilitationsbeauftragte wird für jeden Campus vom Fa-

kultätsrat aus der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen benannt.

(3) Der Habilitationskommission gehören weiterhin an: mindestens 6 Professoren/Professorinnen. Die Habilitationskommission kann eine akademische Mitarbeiterin oder einen akademischen Mitarbeiter und eine oder einen Studierende/n sowie weitere Fachleute zur Beratung hinzuziehen. Die Habilitationsangelegenheiten werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

(4) Die Mitglieder der Habilitationskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern die Mitglieder der Habilitationskommission nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 6 Habilitationsverfahren

(1) Ein eröffnetes Habilitationsverfahren ist allen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen der Charité – Universitätsmedizin Berlin in geeigneter Weise umgehend schriftlich bekannt zu machen.

2) Die/der Habilitationsbeauftragte lädt den Kandidaten/die Kandidatin zur Sitzung der Habilitationskommission ein. An dieser Sitzung soll auch der/die Geschäftsführende Direktor/Direktorin der Einrichtung, zu der das Fachgebiet gehört und für das die Lehrbefähigung beantragt wird, (Fachvertreter/Fachvertreterin) oder sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin teilnehmen.

(3) Die Habilitationskommission entscheidet nach Anhörung des Kandidaten/der Kandidatin und Stellungnahme des jeweiligen Fachvertreters/der jeweiligen Fachvertreterin durch Abstimmung über das weitere Verfahren (Annahme oder Ablehnung des Antrages, gegebenenfalls Vorschlag zur Eröffnung des Habilitationsverfahrens und zu den Gutachtern/Gutachterinnen). Ein ablehnendes Votum des Fachvertreters/der Fachvertreterin ist durch diesen schriftlich zu begründen.

(4) Die Habilitationskommission bestellt für die Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung mindestens 2 Gutachter/Gutachterinnen. Diese dürfen nicht zur Medizinischen Fakultät der Charité - Universitätsmedizin Berlin gehören und nicht Co-Autor/Co-Autorin der wissenschaftlichen Publikationen sein. Gutachter/Gutachterin darf ebenfalls nur sein, wer für das Fachgebiet wissenschaftlich ausgewiesen ist. Den Gutachtern/Gutachterinnen ist die Kenntnis der maßgeblichen Vorschriften dieser Habilitationsordnung und der aktuellen Verfahrensordnung zur Habilitationsordnung zu vermitteln.

(5) Jedes Gutachten muss eine Gesamtschätzung aller bei der Habilitation eingereichten Arbeiten geben und eine eindeutige Beurteilung, verbunden mit einer ausführlichen Begründung beinhalten. Die Gutachter bzw. Gutachterinnen müssen die Annahme, Rückgabe zur Beseitigung bestimmter Mängel oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung empfehlen.

(6) Die Gutachter/Gutachterinnen haben Bewertungen vorzunehmen, die der Habilitationskommission eine der in § 7 (3) a) - c) genannten Empfehlungen an den Fakul-

tätsrat ermöglicht. Bei voneinander abweichenden Bewertungen können weitere Gutachter/Gutachterinnen bestellt werden. Die Habilitationskommission trägt dafür Sorge, dass Gutachten vor Beginn der Auslegefrist anderen Gutachtern/Gutachterinnen nicht zur Kenntnis gelangen.

(7) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen und sollen innerhalb von zwei Monaten der Habilitationskommission vorliegen. Andernfalls kann die Habilitationskommission eine Nachfrist setzen oder andere Gutachter/Gutachterinnen bestellen.

### § 7 Entscheidung über die Habilitationsleistungen

(1) Die Habilitationsleistungen gemäß § 2 (1) bis (3) sowie die Gutachten sind für 2 Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Habilitationskommission und des Fakultätsrates sowie die Professoren/Professorinnen und habilitierten Mitglieder der Medizinischen Fakultät der Charité - Universitätsmedizin Berlin im Büro des Dekans auszulegen. Dies ist bekannt zu machen. Näheres regelt die Verfahrensordnung.

(2) Einsprüche sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegefrist schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Habilitationskommission einzureichen.

(3) Nach Ablauf der Auslege- und Einspruchsfrist empfiehlt die Habilitationskommission dem Fakultätsrat aufgrund der Gutachten:

- a) die Annahme der schriftlichen Leistung als Habilitationsleistung oder
- b) die Ablehnung der schriftlichen Leistung als Habilitationsleistung oder
- c) die Rückgabe des Antrags zur Beseitigung bestimmter Mängel.

Die Empfehlung ist auf der Grundlage der Gutachteraussagen bzw. der Einsprüche zu begründen, sie kann auch ein Minderheitenvotum beinhalten.

(4) Nachdem der Fakultätsrat die schriftliche Habilitationsleistung angenommen hat, wird der Bewerber/die Bewerberin aufgefordert, drei Vortragsthemen gemäß § 2 (4) dem/der Habilitationsbeauftragten einzureichen. Die Habilitationskommission legt das Thema für den öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache vor dem Fakultätsrat fest.

(5) Der Dekan/die Dekanin bestimmt Termin und Ort des öffentlichen wissenschaftlichen Vortrags mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache vor dem Fakultätsrat und lädt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen fakultätsöffentlich dazu ein. Der Vortrag und die Aussprache sollen in der Regel in deutscher Sprache stattfinden.

(6) Der Vortrag und die wissenschaftliche Aussprache werden vom Dekan/von der Dekanin im Rahmen einer Fakultätsratssitzung in Form eines Colloquiums geleitet. Näheres regelt die Verfahrensordnung zur Habilitationsordnung.

(7) Im Anschluss an Vortrag und Aussprache beschließen die anwesenden Professoren/Professorinnen des gemäß § 70 Abs. 5 des Berliner Hochschulgesetzes erweiterten Fakultätsrates, ob Vortrag und Aussprache den an eine Habilitationsleistung zu stellenden Anforderungen genügen und ob die Lehrbefähigung erteilt werden kann.

(8) Der Beschluss des Fakultätsrates wird nach Würdigung der wissenschaftlichen und didaktischen Leistungen des Bewerbers/der Bewerberin in Forschung und Lehre durch den Dekan/die Dekanin mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Professoren/Professorinnen und habilitierten Mitglieder sowie die gem. Grundordnung erweiterten Mitglieder des Fakultätsrates gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

(9) Die Entscheidung über das Habilitationsverfahren soll innerhalb von zwölf Monaten nach Zulassung zum Verfahren getroffen werden.

### § 8 Rücknahme des Antrages, Wiederholung von Einzelleistungen und des gesamten Verfahrens, Abbruch des Verfahrens

(1) Einem Antrag des Habilitanden/der Habilitandin auf Rücknahme des Habilitationsantrages (eröffnetes Verfahren) hat die Habilitationskommission zu entsprechen, solange noch kein Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung angefordert ist und keine Probevorlesung stattgefunden hat.

- (2) Das Habilitationsverfahren ist abzubrechen, wenn
- a) eine vom Habilitanden/von der Habilitandin zu erbringende Habilitationsleistung ggf. auch als Wiederholung vom Fakultätsrat abgelehnt wird.
  - b) der Habilitand/die Habilitandin eine der Habilitationsleistungen nach § 2 nicht innerhalb der ihm/ihr gesetzten Frist erbringt.
  - c) der Habilitand/die Habilitandin nach Anforderung der Gutachten oder nach der Probevorlesung auf eine Weiterführung des Habilitationsverfahrens verzichtet.
  - d) der Habilitand/die Habilitandin versucht hat, im Habilitationsverfahren zu täuschen oder wenn er/sie falsche Angaben gemacht hat.

(3) Im Zweifelsfall wird das Habilitationsverfahren bis zur Klärung der Beanstandungen ausgesetzt. Dem Habilitanden/der Habilitandin ist Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Fakultätsrat zu geben. Entsprechend entscheidet in Abs. 6 der Fakultätsrat, dass die Habilitationschrift zurückzugeben ist (vgl. § 71 Abs. 4 BerlHG).

(4) Der Abbruch ist schriftlich zu begründen. Die Begründung muss im Wortlaut vom erweiterten Fakultätsrat beschlossen werden. Der Bescheid ist der Habilitandin/dem Habilitanden schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu übermitteln.

(5) Können die vom Habilitanden/von der Habilitandin nachgewiesenen Leistungen in der studentischen Ausbildung nicht als habilitationsadäquate Leistung anerkannt werden, wird dem Habilitanden/der Habilitandin Gelegenheit gegeben, die geforderten didaktische Leistungen

innerhalb von zwölf Monaten nachzuholen bzw. zu wiederholen.

(6) Entscheidet der Fakultätsrat, dass die Habilitationsschrift zurückzugeben ist, so setzt sie im Benehmen mit dem Habilitanden/der Habilitandin eine angemessene Frist für die Neuvorlage der schriftlichen Habilitationsleistung fest; die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin verlängert werden.

(7) Hat der öffentliche wissenschaftliche Vortrag mit Aussprache nicht einer habilitationsadäquaten Vortragsleistung entsprochen, entscheidet der Fakultätsrat über die Möglichkeit eines Wiederholungstermins für einen neuen Vortrag mit Aussprache frühestens nach sechs und spätestens nach zwölf Monaten.

(8) Wird das Habilitationsverfahren gem. § 8 (2) abgebrochen, so kann die Zulassung zu einem neuen Habilitationsverfahren in der Fakultät frühestens nach zwei Jahren beantragt werden. Bereits erbrachte und anerkannte didaktische Habilitationsleistungen werden angerechnet. Diese Frist gilt auch für Bewerber/Bewerberinnen, deren Habilitationsverfahren bei einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgebrochen worden war.

### § 9 Zuerkennung der Lehrbefähigung und Habilitationsurkunde

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens verleiht der Dekan/die Dekanin bzw. einer/eine der Prodekane/Prodekaninnen die Lehrbefähigung durch Aushändigung der Habilitationsurkunde in der Antrittsvorlesung. Die Habilitation ist damit vollzogen.

(2) Die Habilitationsurkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt.

(3) Die Habilitationsurkunde muss enthalten:

- den Namen der Fakultät
- den Namen des/der Habilitierten
- das Geburtsdatum und der Geburtsort
- die Zuerkennung der Lehrbefähigung für das Habilitationsfach
- das Thema der Habilitationsschrift sowie des öffentlichen Vortrages
- das Datum des Fakultätsratsbeschlusses gemäß § 7 (5), das zugleich Datum der Habilitation ist
- den Namen und die Unterschrift des Dekans/der Dekanin der Charité - Universitätsmedizin Berlin / des Präsidenten/der Präsidentin der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin / Siegel.

### § 10 Rücknahme der Zulassung zur Habilitation

(1) Ergibt sich nach Eröffnung eines Habilitationsverfahrens und vor Aushändigung der Urkunde, dass der Bewerber/die Bewerberin eine Zulassungsvoraussetzung vorgetäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so muss der Fakultätsrat die Zulassung zur Habilitation widerrufen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen

bekannt werden, die die Entziehung des Doktorgrades nach sich ziehen würden.

(2) Ergibt sich nach Eröffnung eines Habilitationsverfahrens und vor Aushändigung der Urkunde, dass der Habilitand/die Habilitandin bei einer Habilitationsleistung eine arglistige Täuschung begangen hat, so erklärt der Fakultätsrat alle erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig, und das Habilitationsverfahren gilt als nicht erfolgreich beendet.

(3) Wird nach Eröffnung eines Habilitationsverfahrens und vor Aushändigung der Urkunde ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen den Habilitanden/die Habilitandin bekannt, so entscheidet der Fakultätsrat über ein Ruhen des Habilitationsverfahrens. Bestätigen sich später strafrechtliche Tatbestände, die den Entzug des Doktorgrades nach den Vorschriften über die Führung akademischer Grade rechtfertigen würden, wird das Habilitationsverfahren abgebrochen.

(4) Vor einer Beschlussfassung nach den Absätzen (1) bis (3) ist der Betroffene/die Betroffene zu hören. Der Beschluss ist im Wortlaut vom Fakultätsrat zu beschließen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

### § 11 Änderung der Lehrbefähigung

(1) Bereits Habilitierte können einen Antrag auf Änderung (Erweiterung oder Umbenennung) des Faches/Fachgebietes ihrer Lehrbefähigung stellen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind durch die Vorlage der Habilitationsurkunde erfüllt. In dem Antrag sind diejenigen Leistungen zu benennen, auf die sich der Änderungsantrag stützt. Soweit es sich um schriftliche Unterlagen handelt, sind diese einzureichen.

(2) Der Fakultätsrat entscheidet unter Berücksichtigung der §§ 46 (6) und 70 (5) BerlHG, ob dem Antrag ohne weiteres Verfahren entsprochen werden kann. Wird ein weiteres Verfahren für erforderlich gehalten, so gelten die Vorschriften über die Durchführung und den Abschluss von Habilitationsverfahren entsprechend. Im Änderungsverfahren darf eine Habilitationsschrift gemäß § 2 (1) nicht verlangt werden.

### § 12 Allgemeine Verfahrensregelungen

(1) Für alle verfahrensmäßigen wie die Leistung wertenden Entscheidungen im Habilitationsverfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25.05.1976 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz Berlin vom 8.12.1976 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Dekan/die Dekanin ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das gesamte Verfahren von Stellung des Zulassungsantrages an in der Regel innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen werden kann. Kann dies nicht innerhalb dieses Zeitraumes geschehen, so ist vom Fakultätsrat eine Fristverlängerung zu beschließen und dies dem Habilitanden/der Habilitandin mitzuteilen.

(3) Der Dekan/die Dekanin kann von allen Verfahrensbeeteiligten angerufen werden.

(4) Alle verfahrenserheblichen Mitteilungen an den Habilitanden/die Habilitandin bedürfen der Schriftform, dies gilt insbesondere für belastende Entscheidungen und Fristenregelungen. Diese sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Der Bewerber/die Bewerberin hat das Recht auf Einsicht in den gesamten Habilitationsvorgang, einschließlich der anonymisierten Gutachten und Stellungnahmen. Die Akteneinsicht erfolgt in den Räumen des Dekanats.

(6) Die Präsidenten/Präsidentinnen sind über das Habilitationsverfahren zu unterrichten.

(7) Der Fakultätsrat erarbeitet und beschließt die Verfahrensregelung.

### § 13 Besonderes Verfahren

Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen, die den akademischen Grad des Dr. sc. und die *Facultas docendi* erworben hatten, können bei der Charité - Universitätsmedizin Berlin die Anerkennung beider Leistungen als zum Zeitpunkt ihrer Erbringung als habilitationsgleichwertige Leistungen gemäß Art. 37, Abs. 1, Satz 3 Einigungsvertrag

beantragen. Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat.

### § 14 Übergangsregelungen

Habilitanden/Habilitandinnen, deren Habilitationsverfahren vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eröffnet wurde, können das Habilitationsverfahren nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Ordnung abschließen.

### § 15 Inkrafttreten

Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten die Habilitationsordnungen der Medizinischen Fakultät Charité vom 03. März 1999 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 2/1999) und die Habilitationsordnung des Fachbereichs Medizin der Freien Universität Berlin (HabO Med) vom 22. Juni 1987 (Amtsblatt der Freien Universität Berlin Nr. 3/1990) außer Kraft.





